

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8504**

### **Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8504 – zuzustimmen.

15.5.2025

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – Drucksache 17/8504 – in seiner 40. Sitzung am 15. Mai 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

#### Allgemeine Aussprache

Die Staatssekretärin im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport legt dar, der vorliegende Gesetzentwurf diene der Umsetzung der Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Grundsätzlich seien die Religionsgemeinschaften in Deutschland nach dem Grundgesetz frei, sich in ihrem Selbstverständnis und in ihrer Tradition auch zu organisieren. Der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts werde von vielen Gemeinschaften als Goldstandard bezeichnet, weil damit ein ganzes Privilegienbündel einhergehe, beispielsweise die Dienstherrnenfähigkeit, das Erheben von Kirchensteuern oder die Insolvenzunfähigkeit.

Wichtig sei, dass im vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur die erwähnten Vorteile, sondern auch das Absetzen der Verleihung des Körperschaftsrechts mit geregelt worden seien. Im Land Baden-Württemberg gebe es derzeit 34 anerkannte Körperschaften, und derzeit lägen noch vier Anträge auf Verleihung der Körperschaftsrechte vor.

Ausgegeben: 23.5.2025

**1**

Im Rahmen der Anhörung seien einige Rückmeldungen eingegangen, die das Gesetz insgesamt befürworteten. Die Neuregelung habe im Übrigen keine Auswirkung auf die momentan vorliegenden Anträge auf Verleihung des Körperschaftsrechts, sondern treffe lediglich Regelungen für Verleihung und Privilegienbündel.

Im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum habe sie eine relativ große Zustimmung zum Gesetz wahrgenommen, und auch der vorbereitende Bildungsausschuss habe eine positive Empfehlung an den Ständigen Ausschuss zum vorliegenden Gesetzentwurf (*Anlage*) verabschiedet.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt den Dank ihrer Fraktion für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen CDU, FDP/DVP, SPD und Grünen zum Ausdruck und führt weiter aus, ihre Fraktion empfehle, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Sie nutze die Gelegenheit, in ihren Wahlkreis nach Schwäbisch Gmünd einzuladen, wo Anfang April ein Büro des jüdischen Bildungswerks eröffnet worden sei. Für diese Bildungsarbeit bedanke sie sich; diese verdiene eine verstärkte Unterstützung und Beteiligung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, im Gesetz sei zwar die Rechtstreue als Voraussetzung für den Körperschaftsstatus explizit geregelt, allerdings seien die Religionsgemeinschaften oftmals sehr heterogen und möglicherweise durch ausländische Mütter oder Töchter, wie auch immer, geprägt. Ihn interessiere, inwieweit eine Kontrolle der Rechtstreue möglich sei und welche Rechtsmittel zur Verfügung stünden, wenn ein negativer Bescheid ergangen sei. Ferner interessiere ihn, inwieweit es in anderen Ländern vergleichbare Regelungen gebe und inwieweit eine Harmonisierung gegeben sei. Schließlich interessiere ihn, welche langfristigen Auswirkungen die Landesregierung mit dem neuen Gesetz verbinde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, er schließe sich auch im Namen seiner Fraktion den Ausführungen der Abgeordneten der Grünen an, und erkundigte sich danach, welche vier Vereinigungen sich aktuell für den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts interessierten, von welchen Vereinigungen also die derzeit anhängigen vier Anträge stammten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD stellt die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht und führt weiter aus, er halte seine im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum geäußerte Kritik am zeitlichen Ablauf der Gesetzesberatung und daran, dass dem Gesetzentwurf nicht alle zum Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen beigelegt gewesen seien, aufrecht. Er bitte darum, dass die Regierung Gesetzentwürfe einschließlich aller eingegangenen Stellungnahmen künftig frühzeitiger zur Verfügung stelle.

Die Staatssekretärin im Kultusministerium führt aus, bevor einem Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stattgegeben werde, erfolge ein intensives Verfahren, in welchem die Einhaltung aller rechtlichen Standards intensiv geprüft werde. Diese intensive Prüfung habe mitunter auch ein Zurückziehen eines Antrags zur Folge, wenn bereits im Rahmen einer internen Prüfung deutlich werde, dass vonseiten der Vereinigung, die eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstrebe, nicht alle Anforderungen erfüllt würden.

Hinzu komme, dass es sich um ein zweistufiges Verfahren handle, dass also zunächst eine Erstverleihung in einem Land erfolgen müsse und dann gegebenenfalls eine Zweitverleihung in einem anderen Bundesland. Dies stelle eine sehr tiefe Prüfung sicher, bis eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft am Ende anerkannt werde. Die Regelung in Baden-Württemberg gehe weiter als die in anderen Bundesländern. Die meisten anderen Bundesländer hätten zwar eine Verfahrensregelung getroffen, jedoch keine intensive Ausgestaltung des Rechtsanspruchs vorgenommen, wie es in Baden-Württemberg nun vorliege. Wegen dieser weitergehenden Regelung in Baden-Württemberg, die nicht vergleichbar mit bereits existierenden Regelungen in anderen Bundesländern sei, habe die Vorlage des Gesetzentwurfs etwas länger gedauert.

Ein Widerspruchsverfahren sei eigentlich nicht vorgesehen. Der Rechtsweg gehe zum Verwaltungsgericht.

Derzeit offen seien Anträge der Alevitischen Gemeinde K. d. ö. R. als Zweitverleihung, der Bahá'i-Gemeinde K. d. ö. R. als Zweitverleihung, des Liebenzeller Gemeinschaftsverbands und der Christlichen Gemeinde Blaubeuren.

Im Verfahren der Alevitischen Gemeinde gebe es auch nach Nachfrage schon seit Längerem keine Rückmeldung zu den fehlenden Angaben.

#### Abstimmung

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

22.5.2025

Weber

**Empfehlung und Bericht****des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport  
an den Ständigen Ausschuss****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/8504****Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und  
Weltanschauungsgemeinschaften**

## Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8504 – zuzustimmen.

8.5.2025

Der Berichterstatter:

Dr. Timm Kern

Die Vorsitzende:

Petra Häffner

## Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 37. Sitzung am 8. Mai 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) – Drucksache 17/8504 beraten.

Die Staatssekretärin für Kultus, Jugend und Sport verweist auf die Ausführungen der Ministerin für Kultus, Jugend und Sport zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der 119. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg und bekundet ihre Bereitschaft, auf etwaige Nachfragen zu antworten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE sieht in dem Gesetzentwurf eine gute Rechtsbereinigung und eine Klarstellung in Bezug auf die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich, ob die Verleihung und der Entzug des Körperschaftsstatus in anderen Bundesländern gleich oder ähnlich geregelt sei und ob sich die Landesregierung an den Regelungen anderer Bundesländer orientiert habe.

Die Staatssekretärin für Kultus, Jugend und Sport erläutert, es gebe Verfahrensregelungen in den Körperschaftsgesetzen der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz in Baden-Württemberg gehe aber weiter, weil es neben den Verfahrensregelungen auch Regelungen über die Verleihungsvoraussetzungen enthalte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD kündigt Ablehnung des Gesetzentwurfs an, weil nach Auffassung der AfD allen Religionsgemeinschaften der Körperschaftsstatus aberkannt werden solle. Außerdem würden weitere Anerkennungsverfahren befürchtet, die die Arbeitnehmer zu stark belasten könnten.

Die Staatssekretärin für Kultus, Jugend und Sport weist darauf hin, eine Aberkennung des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften wäre verfassungswidrig. Diese wäre nur aufgrund einer Änderung des Grundgesetzes möglich. Die Länder seien nur dafür zuständig, die Körperschaftsrechte zu regeln.

Bei zwei Gegenstimmen beschließt der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport die Empfehlung an den federführenden Ständigen Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/8504 zuzustimmen.

13.5.2025

Dr. Timm Kern